Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 109 (1958)

Heft: 1

Artikel: Rehwildhege und Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

Autor: Ammann, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rehwildhege und Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

von E. Ammann, Fischerei- und Jagdverwalter des Kantons Zürich

Nachstehenden Ausführungen liegt die Aufgabe zu Grunde, anhand der zürcherischen Verhältnisse nachzuweisen, daß und in welcher Art die Regelung des Rehabschusses im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 ungenügend, ja unhaltbar ist und welche Regelung im Blick auf eine bevorstehende Gesetzesrevision vom Gesichtspunkt einer zweckgebundenen Rehwildhege aus verlangt werden muß. Obwohl die nachstehend beschriebenen Verhältnisse in den übrigen Revierkantonen kaum wesentlich von denjenigen des Kantons Zürich abweichen dürften, beschränken wir uns ausdrücklich auf die zürcherischen Verhältnisse, für die uns das nötige Zahlenmaterial zur Verfügung steht. In unserer Zielsetzung stützen wir uns schließlich auf bewährte ausländische Revierjagdgesetze und auf die einschlägige einheimische und ausländische Jagdliteratur.

I. Rechtliche Grundlagen für den Rehabschuß

Der hiefür maßgebliche Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 führt die Rehkitze (Tiere im ersten Lebensjahr) und die sie begleitenden Muttertiere in der Liste der geschützten Tiere auf. Ein ausnahmsweiser Abschuß solcher Tiere läßt das Gesetz lediglich gemäß Art. 30 zu, wonach die Kantone die Verfolgung von Tieren (also auch von Kitzen und die sie begleitenden Muttertiere) die erheblichen Schaden anrichten, auch außerhalb der Jagdzeit anordnen oder erlauben können.

§ 19 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1953 zum zürcherischen Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 / 1. Februar 1953 bestimmt, daß der Abschuß von Rehböcken und Rehgeissen jedes Jagdjahr einen Viertel der bei seinem Beginn gemeldeten Tiere nicht überschreiten darf. Die Finanzdirektion kann jedoch für Reviere mit großen Wildbeständen eine höhere Abschußquote bewilligen. Solche Bewilligungen wurden bisher unter der Voraussetzung zugebilligt, daß Grundeigentümer und Gemeinden den Beweis unverantwortbarer Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erbingen konnten und die Rehbestandesdichte des betreffenden Reviers den Durchschnitt von 10 Tieren pro 100 ha ertragsfähige Fläche oder 25 Tieren pro 100 ha Waldfläche überschritt. Schließlich wurde auch das Bewaldungsprozent des Reviers mit in Erwägung gezogen.

Im Rahmen solcher Bewilligungen können dann die Jagdpächter jeweils auf Grund des vorerwähnten Art. 30 des Bundesgesetzes ermächtigt werden, die zusätzlich zum Abschuß bewilligten Tiere auf schwache Kitze und Rehgeissen auszudehnen. Sollten die abzuschießenden schädigenden Rehgeissen führende Tiere betreffen, sind selbstverständlich auch ihre Kitze mitzuerlegen.

Diese reichlich komplizierte Regelung ist vielen Jagdpächtern nicht geläufig und wurde oft mißverstanden. Sie verlangt anderseits von der Jagdverwaltung einen erheblichen Zeitaufwand für die Prüfung der Unterlagen und könnte sie zudem dem Verdacht aussetzen, für einzelne Reviere willkürliche Maßnahmen zu treffen.

Die kritische Beurteilung der über 15 Jahre hinaus reichenden Praxis in der Handhabung dieser Bestimmungen legitimiert uns, daraus folgende Schlußfolgerungen zu ziehen:

1. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Rehabschuß stützen sich vornehmlich auf tierschützerische Erwägungen. Sie entbehren genauerer Erkenntnisse über den Aufbau und die Entwicklung normal zusammengesetzter Rehbestände und lassen die Rücksichtnahme auf die Lenkung großer und vor allem dichter Rehbestände vermissen. Sie stammen aus einer Zeit, da dem zahlenmäßig noch weniger stark in Erscheinung getretenen Rehwild besonderer Schutz vor dessen Dezimierung gewährt werden sollte.

2. Seither ergab sich aber, daß diese Bestimmungen bei korrekter Anwendung indirekt zur Vermehrung der Rehbestände, unter gleichzeitiger Störung des Altersaufbaues (zu große Basis an Jungtieren auf Kosten der Alttiere), zur Gefährdung des Gesundheitszustandes (Parasitenbefall usw.) und schließlich zur erbbiologischen Entartung (Rückgang des Stückgewichtes und des Geweihaufbaues) führen.

3. Land- und Forstwirtschaft fühlen sich in ihren Bestrebungen nach bestmöglicher Produktion volkswirtschaftlich unentbehrlicher Bedarfsgüter aus der stets schwindenden Grundfläche behindert und verlangen eindrücklich nach Verminderung der Rehbestände. Das Auftreten von tuberkulosebefallenen Rehen aus letzter Zeit verlangt zudem im Blick auf die umfassenden Maßnahmen unseres Landes zur Erzielung und Erhaltung eines tuberkulosefreien Rindviehbestandes die dringende Verhütung von Ansteckungsmöglichkeiten der Wildtiere durch Haustiere und umgekehrt. Land- und Forstwirtschaft stützen sich in ihren Begehren zu Recht auf die weit geringere Bestandesdichte des Rehwildes in seinen ursprünglichen Biotopen und berufen sich hiefür auf die Kenntnisse in den von den menschlichen Kulturen noch unvergleichlich weniger berührten slawischen Ländern.

4. Die Erfüllung des jagdhegerischen Ziels nach Erhaltung und Sicherung von vornehmlich erbbiologisch verantwortbaren Tieren, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Forderungen der Land- und Forstwirtschaft läßt sich aber auf Grund der bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen praktisch überhaupt nicht verwirklichen, es sei denn unter Inkaufnahme einer Dezimierung der besten Erbträger, d. h. der Substanz des männlichen Bestandesanteiles und unter gleichzeitig schwerwiegender Störung des Geschlechterverhältnisses.

5. Die Bestimmungen des Bundes über den Rehabschuß basieren somit auf zeitlich und kenntnismäßig überholten Voraussetzungen und sind zum mindesten für die Revierkantone mit hohen Rehwildbeständen

sachlich und moralisch nicht mehr tragbar. Sie verstossen gegen das bessere Wissen und sind geeignet, die einheimische Jagd bei der Landbevölkerung, aber auch bei den Anhängern eines vernünftigen Tierschutzes, vor allem aber bei den Jägerorganisationen des Auslandes, die diese Fehler seit Jahrzehnten ausgemerzt haben, im Werte und in der Achtung herabzusetzen.

6. Im Blick auf eine bevorstehende Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 gebietet sich daher, daß von Seite der Revierjagd selbständig und in vollem Bewußtsein der Bedeutung dieser Bestimmungen, den Bundesbehörden rechtzeitig in jeder Hinsicht verantwortbare Revisionsvorschläge unterbreitet werden.

II. Zielsetzung und Begründung der Revisionsbedürftigkeit

Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über die Rehjagd in den Revierkantonen muß sein, den Jagdverwaltungen und den Jagdpächtern die Mittel zu verleihen, um

den Rehbestand eines Reviers in einem vernünftigen Verhältnis zu den bestehenden Aesungsgebieten zu halten;

den Geschlechteraufbau entsprechend dem naturbedingten Verhältnis der Böcke zu den Geissen von ungefähr 1 : 1 zu sichern;

und den Altersaufbau so zu lenken, daß sich der Bestand vorwiegend aus gesunden, wildbretstarken und guten Trophäen versprechenden Erbträgern zusammensetzt.

Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn den Jagdpächtern die Möglichkeit geboten ist, das schwache Tiermaterial beiderlei Geschlechter und unbekümmert um das Alter konsequent auszumerzen. Aufgabe der Jagdverwaltungen wird es sein, die Bestände und Abschüsse zu kontrollieren und wirksame Maßnahmen gegen allfällige Verstöße zu treffen.

Für die Begründung dieser nach der herkömmlichen schweizerischen Auffassung fremdartig anmutenden Forderung seien nachstehend die Rehbestandes- und Abschußverhältnisse im Kanton Zürich, wie sie als Summe aus den Meldungen der Jagdpächter der 184 Jagdreviere mit zusammen 146 654 ha jagdlich ertragsfähiger Fläche (davon 45 509 ha Wald entsprechend 31 %) hervorgehen, analysiert und diskutiert.

1. Die Entwicklung von Rehbestand, Abschußzahl, Fallwild, Bestandeszuwachs usw. im Verlaufe der gegenwärtig laufenden Pachtperiode von 1953 bis 1957 ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Daraus geht trotz den zunehmenden Gesamtabgängen (Abschuß und Fallwild) eine stets wachsende Bestandesdichte hervor. Sicher ist, daß sich in dieser Entwicklung das verhältnismäßig gute Fortkommen der Rehnachkommenschaft der letzten Jahre wiederspiegelt. Daß die Rehbestände tatsächlich zugenommen haben, beweisen aber auch die alarmierenden Feststellungen des Forstpersonals und der Waldbesitzer, die je länger je häufiger Verbißschäden beobachten, wobei in den letzten Jahren

sogar die Hauptholzarten wie Buchen und Fichten angegangen werden, die in früheren Jahren vom Verbiß verschont blieben.

2. Aus der Tabelle ist zu entnehmen, daß der Rehwildbestand im Frühjahr 1957 mit 16 312 Tieren ausgewiesen war.

	Pro 100 ha Jagdfläche Stück	Pro 100 ha Waldfläche Stück	Bewaldung in % der ertragsfähigen Fläche
Die Rehbestandesdichte ermittelte sich im Durchschnitt des Kantons zu	11.1	35.8	31
Maximum im Bezirk Bülach	31.1		34
im Bezirk Hinwil		52.8	24
Minimum im Bezirk Horgen	7.0		29
im Bezirk Dielsdorf		23.4	30

Rehbestand, Abgang und Bestandeszuwachs in den Jahren 1953 bis 1957 im Kanton Zürich als Summe der Meldungen aus 184 Jagdrevieren

Jahr	Frühjahrszählung ohne Kitze	Bestandesveränderung = V		Abgang = A						Bestandeszuwachs Z = V + A		Bestand pro 100 ha	
				erlegt = e		Fallwild = f		Abg. = A = e + f					
		absolut	in % d. alten Bestandes	absolut	in % d. alten Bestandes	absolut	in % d. alten Bestandes	absolut	in % d. alten Bestandes	absolut	in % d. alten Bestandes	Jagd-Fläche	Wald-Fläche
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl
1953	14 381											9.8	31.6
		+ 568	+ 4	2455	17	537	4	2992	21	3560	25		
1954	14 949											10.2	32.8
		+ 586	+ 4	2745	18	554	4	3299	22	3885	26		
1955	15 535											10.6	34.1
		+ 635	+ 4	2939	19	901	6	3871	25	4506	29		
1956	16 170											11.0	35.5
		+ 142	+ 1	3245	20	921	6	4166	26	4308	27		
1957	16 312											11.1	35.8

Diese Werte bestätigen die Erfahrungen, wonach der Rehbestand in den Bezirken Hinwil, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach die obere Grenze des für die Forstkulturen tragbaren Maßes erreicht hat.

3. Der Rehbestand setzte sich geschlechtermäßig zusammen:

	Böcke	Geissen	Mehrbestand an Geissen
Frühjahr 1957 Anzahl Tiere	6 241	10 071	3 830
in %	38	62	24

Geschlechterverhältnis Bock : Geiß wie		1 : 1.6
Aeußerste Werte	Bezirk Zürich	1 : 1.3
	Bezirk Meilen	1 : 1.9

Das Geschlechterverhältnis weicht somit vom natürlichen Verhältnis 1 : 1 erheblich ab. Nimmt man die Zahl der Böcke als Grundlage, so ist der Rehbestand theoretisch um 3830 Geissen oder 24 % des Gesamtbestandes zu hoch. Würde man den Bestand entsprechend der Anzahl Böcke im Verhältnis 1 : 1 vermindern, ergäbe sich eine Bestandesdichte

pro 100 ha ertragsfähige Fläche von 8.8 gegenüber zurzeit 13.1 Tieren
pro 100 ha Waldfläche von 27.4 gegenüber zurzeit 35.8 Tieren

4. Der Bestand der Rehgeissen umfaßte 1957

	Stück	%
Schmaltiere, einjährig, noch keine Kitze führend	3 495	35
Uebrige Rehgeissen, zwei- und mehrjährig, zumeist Kitze führend	6 576	65
Total Rehgeissen	10 071	100

Von den Geissen entfallen erfahrungsgemäß rund 5 % d. h. in unserem Falle ca. 350 Tiere auf solche, die aus irgend einem Grund keine Kitze führen, sei es, daß sie nicht gedeckt wurden (was aber unwahrscheinlich ist) oder daß sie verworfen oder ihre Kitze verloren haben oder altersmäßig keine Kitze mehr tragen.

Nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen kommen für den Geissenabschuß somit lediglich in Frage:

die Schmaltiere	rund 3 500 Tiere
die nicht führenden Geissen	rund 330 Tiere
Zusammen	rund 3 830 Tiere

Den Jagdpächtern ist somit lediglich die Möglichkeit geboten, die vorzunehmenden Abschüsse aus nur 38 % aller Rehgeissen auszuwählen.

Bei einer zahlenmäßigen Jahres-Abschußquote von 25 % gemäß § 19 der zürcherischen Jagdverordnung müssen aber verständlicherweise von einem Bestand, der 24 % mehr Geissen aufweist als Böcke, sicherlich mindestens auch 25 % der Geissen abgeschossen werden können, soll sich das Geschlechterverhältnis nicht noch ungünstiger gestalten. 25 % des Geissenbestandes von 10 071 Tieren ergäbe somit eine Abschußquote von rund 2500 Tieren. Für den Abschuß dieser Geissen stehen aber nach Bundesrecht nur die Schmaltiere und die nicht führenden Geissen, total 3830 Tiere zur Verfügung. Angenommen das Soll von 330 nicht führenden Geissen würde zu 100 % durch Abschuß erfüllt, müßten somit noch 2170 Schmaltiere oder 62 % aller weiblichen Tiere mit eben erst vollendetem 1. Altersjahr erlegt werden, also bevor sie in die Lage kämen, sich fortpflanzen zu können. Bei Einhaltung der Vorschrift, das Abschuß-Soll der Rehgeissen neben den nicht führenden Geissen ausschließlich am Bestand der Schmaltiere zu er-

füllen, wobei diese zu 62 % erfaßt würden, müßte der Nachwuchs des Bestandes schon nach wenigen Jahren ernstlich gefährdet sein. Damit dürfte erwiesen sein, daß die bundesgesetzlichen Bestimmungen für den Rehabschuß in guten Rehrevieren zum Unsinn führen und daher für die Revierjagd untragbar sind. Wenn diese Bestimmungen bisher nicht im extremen Sinne zur Dezimierung der Rehbestände geführt haben, so liegt dies — es soll dies offen zugegeben werden — allein daran, daß sie auf der ganzen Linie nicht eingehalten werden, weil sie in der Praxis nicht eingehalten werden können!

5. Die Rehabschüsse während des Jagdjahres 1956/57 erreichten 20 % des Bestandes gegenüber der bewilligten Abschußquote von 25 %. Die tatsächliche Abschußquote schwankt zwischen 16 % im Bezirk Horgen und 24 % im Bezirk Uster. Abschuß plus Fallwild zusammen ergeben einen Gesamtabgang von 26 % des Bestandes, schwankend zwischen 22 % im Bezirk Horgen und 31 % im Bezirk Uster.

Der Abschuß von 3172 Böcken und Geissen entsprechend 20 % des Bestandes erfaßte die Geschlechter wie folgt:

	Böcke	Geissen
Abschuß: Anzahl	1672	1500
in % des Gesamtabschusses	53	47
Das Verhältnis Böcke zu Geissen betrug somit		1 : 0.9
schwankend im Rahmen der Bezirke zwischen Hinwil		1 : 0.6
und Uster		1 : 1.2

Die Abschußzahl der Böcke erreichte somit 27.6 % des Bockbestandes schwankend im Rahmen der Bezirke zwischen Horgen mit 21 %
und Hinwil mit 32 %

Die Abschußzahl der Rehgeissen erreichte 14.9 % des Geissenbestandes, schwankend im Rahmen der Bezirke zwischen Meilen mit 12 %
und Uster mit 20 %

Wir stellen fest, daß die nach § 19 der kantonalen Jagdverordnung zugebilligte Abschußquote von 25 % des Bestandes in den letzten Jahren nie voll ausgeschöpft wurde. So wurden beispielsweise im Jagdjahr 1956/57 rund 800 Tiere weniger erlegt, als die Bestimmungen zugelassen hätten.

Der Abschuß erfaßte zu 53 % Böcke und zu 47 % Geissen, mit anderen Worten, der Abschuß erfolgte im Geschlechterverhältnis der Böcke zu den Geissen wie 1 : 0.9 und weicht somit vom ermittelten Geschlechterverhältnis des Bestandes mit 1 : 1.6 wesentlich zu Gunsten der in der Ueberzahl vorkommenden Geissen ab.

Die tatsächliche Abschußquote der Böcke mit 27.6 % des Bestandes ist größer, diejenige der Geissen mit nur 14.9 % unverhältnismäßig kleiner als die von der Jagdverordnung hinsichtlich des Gesamtabschusses zugelassene Abschußquote von 25 %. Der Grund für den im Blick auf den zu großen Rehgeissenbestand bedeutend zu geringen Geissenabschuß liegt in der verständlichen Hemmung der Jagdpächter, eine Uebertretung der bundesgesetzlichen Schutzbestimmungen

für führende Muttertiere zu provozieren. Damit dürfte aber auch der Beweis erbracht sein, daß diese Bestimmungen den Interessen der Kantone als Regalinhaber an einer bewußten hegerischen Lenkung der Rehbestände im Rahmen eines natürlichen Geschlechter- und Altersaufbaues zuwiderlaufen und ihre Durchführung verunmöglichen. Sie laufen aber auch den von der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei anläßlich der von ihr im Jahre 1952 organisierten Studienreise «Wald und Wild», da den Kantonen im Sinne von Richtlinien empfohlen wurde, die Rehbestände im Interesse der Forstwirtschaft innerhalb eines tragbaren Maßes zu halten, direkt zuwider. Wir haben schon damals in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß sich die gestellten Wünsche nicht ohne Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Rehjagd verwirklichen lassen werden.

6. Der Rehgeissenbestand im Frühjahr 1956 war altersmäßig wie folgt ausgewiesen:

Schmaltiere	3468 Tiere oder 34 % der Geissen
Alttiere	6628 Tiere oder 66 % der Geissen

davon nichtführende Geissen entsprechend der Annahme von 5 % des Bestandes = 330 Tiere.

Sofern beim tatsächlich erfolgten Abschuß von 1500 Rehgeissen im Jagdjahr 1956/57 die bundesgesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, mußte der Abschuß somit 330 nicht führende Geissen und 1170 Schmaltiere entsprechend 34 % aller Schmaltiere umfassen.

In der Praxis dürfte sich aber der Rehgeissenabschuß kaum auf diese Kategorien der weiblichen Tiere beschränkt haben, was schon aus den Detailrechnungen für die einzelnen Bezirke erhellt, hätte doch in diesem Falle der Geissenabschuß im Bezirk Uster nicht weniger als 48 % aller Schmaltiere umfassen müssen. Es ist somit auch rein rechnerisch praktisch ausgeschlossen, die Rehbestände nach den Grundsätzen einer vernünftigen Hege lenken zu wollen, ohne das Verbot des Abschusses führender Geissen zu übertreten. Die bestehenden Bestimmungen für die Rehjagd müssen daher zum Teil für das unnatürliche Verhältnis der Geschlechter und für den qualitativen Rückgang der Böcke in unseren Wildbahnen verantwortlich erklärt werden.

7. Von den im Frühjahr 1956 festgestellten Alttieren (abzüglich der 5 % nicht führenden Geissen) in der Höhe von 6296 Tieren ergab für das Frühjahr 1957 auf Grund der über viele Jahre ermittelten Erfahrungswerte ein mutmaßlicher Zuwachs von 4700 einjährigen Tieren, entsprechend 75 % der 1956 trächtigen Geissen.

Wir stellen nun fest, daß allein im Kanton Zürich mit einem jährlichen Abschuß-Soll von rund 4000 Tieren, entsprechend 25 % des Bestandes, die wildschadenvergütungspflichtigen Jagdpächter, gestützt auf das generelle bundesgesetzliche Abschußverbot der Kitze, mit der Ausmerzung schwacher, lebensunfähiger und schlecht ausgewiesener Erbträger zuwarten müssen, bis 4 700 Jungtiere das Alter von einem

Jahr überschritten haben, um endlich die gefährdeten Kulturen von den Näschern entlasten zu dürfen.

Nun sind aber gerade die Land- und Forstwirtschaft einerseits und die Jagdpächterschaft anderseits in hohem Maße daran interessiert, die Ueberzahl der naschhaften Rehtiere an der Basis des Bestandesaufbaues, am Kitzbestand, zu bekämpfen. Nur auf diesem bewährten Wege der qualitativen Auslese in der jüngsten Altersklasse — was übrigens bei der Bewirtschaftung der Bodenkulturen in Land- und Forstwirtschaft, aber auch in der Haustierzucht und Fischereiwirtschaft längstens zur Selbstverständlichkeit geworden ist — können wir die Pflanzungen und Jungwüchse vor unnötigen Schäden bewahren, ohne daß gleichzeitig der qualitativ hochwertige Alttierbestand vorzeitig genutzt zu werden braucht. Dieses Erfordernis, den Jagdpächtern das Recht — besser die Verpflichtung — zu überbinden, schwache und schlecht veranlagte Kitze vorweg zu erlegen, zählt seit Jahren zum bewährten Bestand der deutschen und österreichischen Revierjagdgesetze.

III. Voraussetzung der Revierjagd für eine Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz

Von einer Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz muß somit die Anpassung von Art. 4, Ziff. 2 über den Schutz der Rehkitze und die sie begleitenden Muttertiere an die zeitgemäßen Erfordernisse in den Revierkantonen erwartet werden, in dem Sinne, daß die Jagdpächter und Jagdaufseher zu ermächtigen sind, nach den Geboten einer vernünftigen Hege schwache Kitze und schwache, führende Geissen mitsamt ihren Kitzen durch Ansitz oder Pirsch und nur mit der Kugel zu erlegen. Die Kantone ihrerseits hätten in den Jagdverordnungen bzw. in den jährlichen Jagdvorschriften getrennte Abschußquoten für Rehböcke und Rehgeissen auf Grund der jährlichen Bestandeszählungen festzulegen und den Vollzug wirksam zu überprüfen.

Abschließend geben wir dem Wunsche Ausdruck, die vorstehende Revisionsforderung möge Ausgangspunkt bilden für eine allgemeine sachliche Aussprache über diese für unsere einheimische Jagd ausschlaggebende Frage, aber auch über alle im Zusammenhang mit der Revision des Bundesjagdgesetzes, als das für die Kantone verbindliche Rahmengesetz, auftauchenden Gesichtspunkte.

Résumé

Cet article a pour but de démontrer, sur la base des conditions zurichoises, l'insuffisance, voire la désuétude, de la règlementation sur le contingentement des chevreuils telle que la fixe la loi fédérale sur la chasse et la protection des oiseaux du 10 juin 1925, et d'indiquer quelles améliorations doivent être réclamées et introduites lors de la prochaine révision de cette loi, au point de vue de l'élevage adéquat du cheptel de chevreuils.

Une première partie décrit les bases juridiques du contingentement des chevreuils, et une seconde traite, sur la base d'une documentation statistique approfondie, de la nécessité de procéder à une révision et des buts à atteindre. Le travail repose sur des chiffres détaillés concernant la quantité des chevreuils,

leur densité, leur âge, la répartition des sexes et le nombre des bêtes abattues, séparément pour les broquarts et les chevrettes.

Pour le canton de Zurich, l'auteur arrive à la conclusion qu'avec un contingentement d'environ 4000 têtes, les concessionnaires de réserves de chasse (qui sont tenus de dédommager les dégâts causés par le gibier) doivent actuellement patienter et se contenter d'éliminer les élements faibles, malformés et inaptes à vivre — en tenant compte de l'interdiction fédérale de tirer les faons — jusqu'à ce que 4700 jeunes aient dépassé l'âge d'une année, pour obtenir enfin la permission de décharger des maraudeurs les cultures endommagées.

Agriculture et foresterie d'une part, les concessionnaires de l'autre ont tous intérêt à lutter contre les chevreuils à la racine du mal, soit chez les faons dont dépendent la constitution future du cheptel. Si l'on ne veut pas diminuer trop tôt le nombre des vieux animaux qualitativement sains, il n'est possible de protéger les plantations et les rajeunissements forestiers qu'en confiant aux concessionnaires le droit — l'obligation plutôt — de supprimer les faons mal constitués ou faibles.

(trad. Perret)

MITTEILUNGEN - COMMUNICATIONS

Probleme der österreichischen Forstwirtschaft

Von *Victor Heß*, Bern

Der österreichische Bauernwald mit seinem Gesamtausmaß von rund 1,6 Millionen Hektaren ist zum Sorgenkind der staatlichen Forstpolitik geworden. Statistischen Angaben zufolge sind heute nur mehr 21,9 % der Bevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft tätig, und bei der immer mehr um sich greifenden Mechanisierung der Landwirtschaft erschien es ebenso wichtig, die hohe Bedeutung des Waldes stets im Auge zu behalten. Diesbezüglich besitzt der österreichische Bauer auch eine ausgesprochene «Waldgesinnung», und er ist mit Riesenfleiß dabei, seine Waldwirtschaft auszubauen. So wurden in Oesterreich in den letzten Jahren rund 6000 km Forstwege gebaut.

Die Aufforstung und die Waldpflege wirken zuwachsmehrend und tragen dazu bei, die österreichische «Holzdecke» in absehbarer Zeit zu vergrößern. Die Forstwirtschaft arbeitet auch daran, ihre zum Teil degradierten Standorte zu verbessern; sie führt in großem Umfange Walddüngungen und Waldkalkungen durch, um die Böden zu verbessern, und um Höchstzuwachsleistungen zu erzielen. Hinsichtlich der Nutzungen selbst hat die Bestandesaufnahme ergeben, daß der Wald jährlich 8,5 Millionen Festmeter liefern kann. Diese Ziffer ist durchaus steigerungsfähig, wenn durch Schulung und Aufklärung, durch Senkung des ländlichen Holzverbrauches und durch Aufschließung aller Wälder zusätzliche Holzmengen erschlossen werden können. Durch Umstellung auf holzsparende Feuerung, auf Drahtzäune, auf Massivbauten mit harten Dächern, kann sehr viel Holz der industriellen Verwertung zugeführt werden. Grundlegend wichtig darüber hinaus erscheint aber die Einführung einer wirksamen Nutzungsberatung für Kleinwaldbesitzer. Nach dem Vorbild der Schweiz müssen auch in Oesterreich